

I. Umfang der Lieferungen oder Leistungen:

1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder Leistenden (im folgenden die Gerich GmbH) maßgebend. Mündlich erteilte Aufträge sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden.

2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die Gerich GmbH zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

3. Sämtliche Informationen über chemische und physikalische Eigenschaften unserer Produkte sowie die anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche geben wir nach bestem Wissen. Sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen, um die konkrete Eignung der Produkte für den beabsichtigten Einsatz festzustellen. Allein der Besteller ist für die Anwendungen, Verwendungen und Einbau der Produkte verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie etwaige Schutzrechte Dritter zu beachten.

4. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preise und Zahlungen:

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers, mit Rechnungsstellung innerhalb Deutschlands, 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der Verkäufer 2% Skonto und zwar frei Zahlstelle. Für Rechnungsstellung außerhalb Deutschlands erfolgt die Lieferung gegen Vorauskasse. Andere Zahlungsarten nur nach Vereinbarung. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Zahlung früherer Lieferungen in Rückstand befindet. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, im übrigen ist die Aufrechnung nicht statthaft.

Die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

Die Preisbasis für unsere Metallartikel aus Messing ist der Tag nach Auftragseingang und die Metallnotiz für MS 58 Nr. 2 von 153,39 €. Erhöht sich die Metallnotiz (vgl. Tagespresse) um jeweils 12,78 € nach oben, so wird ein Zuschlag von jeweils 5 % gerechnet.

III. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Besteller im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschl. der künftigen entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn wir einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen haben und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt, der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übersendung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes zu benachrichtigen.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäft weiterzuveräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt an uns übergehen: Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Die Gerich GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die der Gerich GmbH nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die Gerich GmbH im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsgut im Sinne dieser Bedingung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, als der Gerich GmbH nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die Gerich GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z.Z. der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden Waren der Gerich GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache in anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der Gerich GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

4. Die Gerich GmbH verpflichtet sich, die Ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

IV. Frist für Lieferungen oder Leistungen:

Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Fehlt eine solche ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, sind etwaige Angaben zur Lieferzeit unverbindlich. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

2. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen Pflichten aus demselben Vertrag in Verzug ist.

3. Alle Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, gleich welcher Art, wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch vom Lieferer zu vertretende vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise oder durch schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstanden sind.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

VI. Entgegennahme

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentlich Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

VII. Haftung für Mängel

Die Gerich GmbH haftet für die Fehlerfreiheit ihrer Produkte, sofern schriftlich ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, für die Dauer von 12 Monaten vom Tage der Auslieferung an nach folgenden Bedingungen:

1. Der Besteller ist verpflichtet die Ware binnen 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu überprüfen und die dabei entdeckten Mängel unverzüglich bei uns schriftlich zu rügen.

2. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der Gerich GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

3. Von uns als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen können wir nach unserer Wahl auch den Minderwert ersetzen oder die Ware instandsetzen.

4. Frachtkosten für die zurückgesendete Ware trägt der Lieferant. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten unserer Überprüfung und Reparatur zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

5. Gegenüber Kaufleuten verjähren Mängelansprüche einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, spätestens jedoch im Ablauf der allgemeinen Gewährleistungsfrist von 12 Monaten.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Reparaturen, Ersatzlieferungen 12 Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ersatzleistung bzw. des reparierten Liefergegenstandes.

7. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht sachgemäßem Einbau oder sonstiger chemischer, elektrochemischer, und mechanischer oder elektrischer Einflüsse entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorhersehbar sind.

8. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften seitens der Gerich GmbH zwingend gehaftet wird.

9. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt, soweit in Fällen des Vorsatzes, im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

10. Wird die Gerich GmbH aufgrund Verschuldens unabhängiger Haftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften in Anspruch genommen, so haftet die Gerich GmbH nur dann, wenn der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gem. Ziffer 1 nachgekommen ist und der Schaden aufgrund eines Mangels eines von der Gerich GmbH gelieferten Produktes entstanden ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, haftet die Gerich GmbH anteilig für den Gesamtschaden. Das Verhältnis der anteiligen Haftung ist das Verhältnis des Kaufpreises des gelieferten mangelhaften Teils zum Wert vom Besteller hergestellten Gesamtanlage/Gesamtwertes. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes sind durch vorstehende Regelung ersetzt.

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche:

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von der Gerich GmbH, ihres gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Die Haftungsbegrenzung gilt für den Besteller entsprechend.

IX. Gerichtsstand:

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten je nach Höhe des Streitwertes entweder das Amtsgericht Schwäbisch Hall oder das Landgericht Heilbronn.

2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.